

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: halbjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausland K 5.30, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h. der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 5.

Sonntag, 29. Jänner 1905.

36. Jahrg.

Kundmachungen.

Im Sinne des § 43 W.-B. I. T. wird hiemit bekannt gegeben:

Die Stellung der in den Jahren 1884, 1883 und 1882 (bezw. in früheren Jahren) geborenen Stellungspflichtigen, welche in einer der Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Feldkirch oder Dornbirn heimatsberechtigt, beziehungsweise für eine dieser Gemeinden im Sinne des § 18 W.-B. I. T. stellungsunfähig sind, findet an nachstehenden Tagen und Orten in der Weise statt, daß die Stellungspflichtigen gleich im Vorjahre wieder gemeindeweise und innerhalb jeder Gemeinde nach der Altersklasse und Losreihe vorgeführt werden. (§ 90 W.-B. I. T.)

Es haben daher die zuständigen Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen einer und derselben Gemeinde am selben Tage und zur selben Stunden vorgeführt zu werden und findet die Stellung in nachstehender Ordnung statt:

A) Für den Gerichtsbezirk Feldkirch

für die Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen (1884, 1883 und 1882), jedesmal beginnend um 8 Uhr früh im Rathhause in Feldkirch.

1. Am Samstag den 18. März 1905 für alle zuständigen Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: 1. Altach, 2. Altenstadt, 3. Düns, 4. Dünserberg, 5. Feldkirch, 6. Frastanz.

2. Am Montag den 20. März 1905 für alle zuständigen Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: 7. Frarzen, 8. Göfis, 9. Göfis, 10. Klaus, 11. Koblach, 12. Paterns, 13. Mäder, 14. Meinigen.

3. Am Dienstag den 21. März 1905 für alle zuständigen Stellungspflichtigen aus den Gemeinden: 15. Mantweil, 16. Möns, 17. Möbis, 18. Sateins, 19. Schöns, 20. Schmitz, 21. Sulz, 22. Tisis, 23. Töfers, 24. Ueberjaren, 25. Viktorsberg, 26. Weiler, 27. Zwischenwasser.

B) Für den Gerichtsbezirk Dornbirn

für die Stellungspflichtigen aller drei Altersklassen (1884, 1883 und 1882), jedesmal beginnend um 8 Uhr früh im Rathhause in Dornbirn und zwar:

1. Am **Dienstag den 28. März 1905** für alle zuständigen Stellungspflichtigen aus der Gemeinde: 1. Dornbirn.

2. Am **Mittwoch den 29. März 1905** für alle zuständigen aus den Gemeinden: 2. Ebnit, 3. Fuschach, 4. Gaisbau, 5. Höchst, 6. Hohenems.

3. Am **Donnerstag den 30. März 1905** für alle zuständigen Stellungspflichtigen aus der Gemeinde: 7. Lustenau.

C) Die Stellung der fremden Stellungspflichtigen

welche ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden

1. des Gerichtsbezirkes Feldkirch haben, findet am **Mittwoch den 22. März 1905** um 8 Uhr früh im Rathhause in Feldkirch

für jene, welche ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden

2. des Gerichtsbezirkes Dornbirn haben am **Freitag den 31. März 1905** um 8 Uhr früh im Rathhause in Dornbirn statt.

Alle in den Jahren 1884, 1883 und 1882 geborenen, im politischen Bezirke Feldkirch zuständigen Jünglinge mit Ausnahme derjenigen, deren offenkundige Untauglichkeit (Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kreislähmung, gerichtlich erklärter Irrensin, Wahnsinn oder Blödsinn) zweifellos erwiesen ist, dann derjenigen, über welche in irgend einer Altersklasse von einer Stellungs- oder Ueberprüfungs-Kommission der Beschluß „waffenunfähig“ oder „löslig“ gefaßt worden ist, haben an vorstehend unter A und B aufgeführten Stellungsstagen vor der heimatischen Stellungskommission zur bekannt gegebenen Stunde zu erscheinen, falls denselben nicht die Abstellungsbewilligung für ihren Aufenthaltsbezirk erteilt worden ist. Die Stellungspflichtigen, sowohl als auch die der Untersuchung zu unterziehenden Angehörigen derselben haben am Stellungsstagen zu erscheinen, rein gewaschen und mit reiner Leibwäsche, sowie nüchtern am Stellungsstagen zu erscheinen und die Nachweise für einen etwa zu erhebenden Anspruch auf eine in dem §§ 25 bis 29, dann 31 bis 34 des Wehrgesetzes bezeichnete Begünstigung (d. i. des einjährigen Präsenzbienfites, als Kandidat des geistlichen Standes, Unterlehrer oder Lehrer, Besitzer einer ererbten Landwirtschaft, Familienerhalter) rechtzeitig, spätestens bei dem Namensaufrufe beizubringen. Stellungspflichtige, welche eine Begünstigung nach den §§ 31 bis 34 W. Ges. anstreben, werden aufmerksam gemacht, daß sie für den Fall einer etwaigen Abweichung des Ansehens um eine der erwähnten Begünstigungen die Begünstigung des einjährigen Präsenzbienfites bei der Hauptstellung geltend machen können.

Die Nichtbeachtung der Stellungsspflicht, sowie überhaupt der aus dem Wehrgesetz entspringenden Pflichten kann durch Unkenntnis dieser Aufforderung oder des Beleges nicht entschuldigt werden. Ausbrüchlich wird bezeugt, daß diejenigen, welche nicht pünktlich beim Namensaufrufe anwesend sind, bis zum Schluß der Stellung zu warten haben und erst nach Abfertigung aller übrigen Stellungspflichtigen der Abstellung unterzogen werden können, eventuell sogar, wenn die betreffende Gemeinde schon abgefertigt und der Gemeindevorsteher schon entlassen und die Identität des Stellungspflichtigen zweifelhaft sein sollte, der Nachstellung sich zu unterziehen hätten. — Ein Stellungspflichtiger, welcher nicht rechtzeitig erscheint und sein Verfaßnis nicht hinreichend rechtfertigt, wird nach § 44 W. Ges. an Geld mit 20—400 Kronen bestraft. Wer in der Absicht, sich der Stellungsspflicht zu entziehen, das Gebiet der österreichisch-ungarischen